



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Tutorate - Strafrecht AT HS 2014 Lektion 6 «Falltraining»

lic. iur. Benjamin Meier



Übersicht über die Tutorate 2014

Lektion 1

13./14. November 2014

Einführung, Deliktsaufbau

Lektion 2

20./21. November 2014

Objektiver und Subjektiver Tatbestand

Lektion 3

27./28. November 2014

Rechtswidrigkeit, Schuld, Irrtümer

Lektion 4

4./5. Dezember 2014

Versuch

Lektion 5

11./12. Dezember 2014

Täterschaft und Teilnahme

Lektion 6

18./19. Dezember 2014

Falltraining / Wiederholung



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Theorie

Input



Prüfungsaufbau Fahrlässigkeit

I. Tatbestand

1. Tathandlung, Taterfolg, Kausalität, objektive Zurechnung
2. Sorgfaltspflichtverletzungen
 - a. Objektive Pflichtwidrigkeit
 - b. Subjektive Vorhersehbarkeit von Erfolg und Kausalität
 - c. Subjektive Vermeidbarkeit des Erfolgs
3. Erfolg im Schutzbereich verletzter Sorgfaltsnorm
4. Pflichtwidrigkeitszusammenhang
(Sorgfaltspflichtverletzung ⇔ Erfolg)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Prüfungsaufbau Unechtes Unterlassungsdelikt

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
- b. Verursachung des Erfolgs durch Unterlassen
Abgrenzung aktives Tun \Leftrightarrow Unterlassen
- c. Hypothetische Kausalität («Quasi-Kausalität»)
- d. Garantenstellung, Art. 11 Abs. 2 StGB = Unechtes Unterlassen

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz
- b. ggf. sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale

II. Rechtswidrigkeit (insb. Pflichtenkollision)

III. Schuld (insb. Gebotsirrtum)



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

...zur Fallbearbeitung...



Übungsfall zur Fahrlässigkeit



In der Nacht zum Sonntag fährt der B auf seinem Kleinmotorroller von Brunnen in Richtung Schwyz. Sein Freund X fährt auf seinem Longboard und lässt sich mit einer Geschwindigkeit von rund 25 km/h von B ziehen, indem er dessen rechten Arm festhält. X ist zu diesem Zeitpunkt stark alkoholisiert. Er bleibt an einer Kante des Bordsteins hängen und fällt auf den Rücken und Hinterkopf und ist für einen kurzen Moment auch nicht ansprechbar. Der von B herbeigerufenen Sanität schildert er den Unfallhergang wahrheitswidrig dahingehend, dass er den auf dem Board stehenden X zu Fuss gestossen habe und dieser daraufhin gestürzt sei; den Rest verschweigt er. Im Spital untersucht der seit rund 15 Jahren praktizierende Notfallarzt A den X und findet keine äusseren Kopfverletzungen – zudem glaubt er der wiederholt wahrheitswidrigen Unfallschilderung des B ohne diese weiter zu hinterfragen. Die mangelnde Orientierung, die Schwindelgefühle sowie andauerndes Erbrechen des X begründet der A mit der starken Alkoholisierung des X. Er sieht daher trotz des insistierenden Hinweises der Notfallschwester vom Beizug eines Neurochirurgen, von weiteren Untersuchungen sowie von der Anordnung eines stationären Aufenthalts ab und entlässt X noch in derselben Nacht aus dem Spital. Am nächsten Tag verstirbt der X. Seine Obduktion ergibt, dass er an den Folgen einer Epiduralblutung (Hirnblutung) verstorben ist. Diese Hirnblutung hätte ein Neurochirurg bei entsprechendem Scan erkannt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch eine lebensrettende Operation beseitigen können.

Wie haben sich A und B strafbar gemacht? (Es sind nur Tatbestände des StGB zu prüfen!)



Sachverhaltsabschnitte / Täter

- Unfall
- Behandlung

- Täter A
- Täter B



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

...Strafbarkeit des A...



Obersatz

Strafbarkeit des A gem. Art 111 StGB?

A könnte sich der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er X nur mangelhaft untersuchte und dieser an der von A nicht erkannten und behandelten Hirnblutung verstarb.



Tatbestand

Vorsatz des A?

- kein direkter Vorsatz (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB) des A
- allenfalls Eventualvorsatz (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB)?
- A hat den Eintritt des Taterfolgs nicht für möglich gehalten – und diesen auch nicht billigend in Kauf genommen.

Ergebnis:

A macht sich der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB nicht strafbar.



Obersatz

Strafbarkeit des A gem. Art 117 StGB?

A könnte sich der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB strafbar gemacht haben, indem er den X mangelhaft ärztlich untersuchte und dieser deshalb an den Folgen einer Hirnblutung verstarb.



Tatbestand

1. Taterfolg

Tod des X (+)

2. Tathandlung

- kein direktes Einwirken auf X
- kurze, nicht intensive körperliche Untersuchung
- keine weiteren medizinischen Handlungen vorgenommen
- Abgrenzung aktives Tun ↔ Unterlassen notwendig!



Tatbestand

Schwerpunkttheorie

...Der Täter setzt durch positives Tun neue / weitere Schadensursache, welche das Unterlassen überwiegt.

- hier: Schadensursache bereits durch Sturz gesetzt.
- Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit aber hier: abgelehnte Weiterverweisung an Neurochirurgen.
- Danach: abgelehnte Weiterverweisung stellt im Schwerpunkt ein Unterlassen dar.



Tatbestand

Subsidiaritätstheorie

...Unterlassen nur dann, wenn strafrechtliche Haftung nicht an eine aktive Handlung anknüpfen kann, die das Risiko, das in den tatbestandlichen Erfolg umgeschlagen ist, in kausaler und zurechenbarer Weise herbeiführte oder steigerte.

- hat A das Todesrisiko für X zumindest gesteigert?
- Risiko durch Sturz des A (und damit die Hirnblutung) bereits auf Landstrasse gesetzt.
- durch Handlung (medizinische Untersuchung) des A nicht gesteigert.
- Risiko nur dadurch gesteigert, dass er nicht an Facharzt überweist.
- dieses risikosteigernde Verhalten ist jedoch kein aktives Tun, sondern Unterlassen.



Tatbestand

Zwischenfazit

- nach beiden Theorien ist kein aktives Tun, sondern ein Unterlassen gegeben.
- Tatbestand des Art. 117 StGB (als Begehungsdelikt) kann danach nicht erfüllt sein.
- Die fahrlässige Tötung gem. Art. 117 StGB ist in der Begehungsform nicht erfüllt.



Obersatz

Strafbarkeit des A gem. Art 117 StGB (Unterlassen)?

A könnte sich der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen gemäss Art. 117 i.V.m. Art. 11 StGB strafbar gemacht haben, indem er den X nicht an einen Facharzt (Neurochirurgen) weiter überwies und der X dadurch an einer Hirnblutung starb.



Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs:

Siehe oben, Tod des X (+)

2. Verursachung des Erfolgs durch ein Unterlassen:

siehe oben (Abgrenzung Tun/Unterlassen)



Tatbestand

3. Hypothetische Kausalität

...wenn durch eine Handlung des Unterlassenden der Taterfolg hätte verhindert werden können.

- nach SV hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein neurochirurgischer Eingriff den Tod des X verhindert.
- hypothetische Kausalität: Untätigbleiben (unterlassene Weiterverweisung) ⇔ Erfolgseintritt (Hirntod).



Tatbestand

4. Garantenstellung des A (unechtes Unterlassen)

...Garantenstellung ergibt sich aus Art. 11 Abs. 2 StGB

...Gesetz verknüpft Verhinderungspflicht mit Rechtsstellung des Täters

- aus Vertrag gem. Art. 11 Abs. 2 lit. b StGB?
 - hier: Behandlungsvertrag
 - Auftrag gem. Art. 394 ff. OR
 - Arzt verpflichtet sich zur ordnungsgemässen und umfassenden (not-)medizinischen Versorgung / Behandlung
- aus Gesetz gem. Art. 11 Abs. 2 lit. a StGB?
 - Art. 40 lit. g MedBG
 - Kantonale Vorschriften: z.B. § 17 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (ZH)
- Pflicht des A zur Notfallhilfe und ihn nicht weiterer Lebensgefahr auszusetzen



Tatbestand

5. Sorgfaltspflichtverletzung

a. Objektive Pflichtwidrigkeit, Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

...wenn der Täter nicht die Vorsicht beachtet hat, zu der er nach den Umständen und persönlichen Verhältnissen verpflichtet war.

- Sorgfaltspflicht des A als Arzt
- Heilkunst nach anerkannten Grundsätzen ausüben
- hier: nach Unfallschilderung alle notwendigen Untersuchungen an X vornehmen
- Fachkollegen beiziehen
- hier kein vertretbares Mass mehr an zulässigem Risiko:
A hätte Symptome nicht nur auf Alkoholintoxikation zurückführen dürfen
- Unfallbericht des Zeugen (B) kritisch hinterfragen



Tatbestand

5. Sorgfaltspflichtverletzung

b. Subjektive Vorhersehbarkeit von Erfolg und Kausalität

...Individuelle Fähigkeiten und Sonderwissen des Täters

- medizinisches Sonderwissen
- langjährige Berufspraxis
- zudem schon bereits allgemeine Lebenserfahrung: Folgen des Sturzes vom Board
- wahrheitswidrige Unfallschilderung eines Zeugen nicht ungewöhnlich
- nach seinen Fähigkeiten hätte A auch Symptome des X besser deuten können



Tatbestand

5. Sorgfaltspflichtverletzung

c. Subjektive Vermeidbarkeit des Erfolgs

...wiederum orientiert an Fähigkeiten und Sonderwissen des Täters

- seine erforderliche Sorgfalt hätte Tod des X mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert
- aufgrund seiner Erfahrung hätte er Fachkollegen beiziehen können



Tatbestand

6. Erfolg im Schutzbereich der verletzten Sorgfaltsnorm

- (Notfall-) Ärztliche Sorgfaltsnormen sollen Abklärung lebensgefährlicher Verletzungen / Krankheiten gewährleisten (+)

7. Pflichtwidrigkeitszusammenhang: Sorgfaltspflichtverletzung vs. Erfolgseintritt

...Erfolg ist nur zurechenbar, wenn sorgfaltsgemässes Handeln den Erfolgseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.

- Sachverhalt (+)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

RW und Schuld

Keine Probleme (+)



Fazit

Der A hat sich der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen gem. Art. 117 i.V.m. Art. 11 StGB strafbar gemacht, indem er den X nicht an einen Neurochirurgen überwies und X daraufhin verstarb.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

...Strafbarkeit des B...



Obersatz

Strafbarkeit des B gem. Art 117 StGB?

B könnte sich der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB strafbar gemacht haben, indem er den X mit seinem Motorroller zog und dadurch einen Sturz mit lebensgefährlicher Verletzung mitverursachte und zudem gegenüber dem A einen falschen Unfallhergang schilderte.



Tatbestand

1. Taterfolg

2. Tathandlung

- Ziehen mit dem Motorroller (1)
- Falsche Unfallschilderung gegenüber dem Arzt A (2)

3. Kausalität

- (1) Ziehen mit dem Motorroller kausal für Sturz und Kopf- (Hirn-)verletzung (+)
- (2) Falsche Unfallschilderung kausal?
 - primär kausal war die Nichtbehandlung durch Neurochirurgen
 - andererseits hätte A den X vielleicht nicht nur cursorisch untersucht, wenn B richtige Angaben im Spital gemacht hätte
 - nicht ausserhalb allgemeiner Lebenserfahrung, dass Arzt unmittelbarem Unfallzeugen glaubt
 - damit ist Kausalität zumindest nicht völlig ausgeschlossen



Tatbestand

4. Objektive Zurechnung

...Täter hat eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen und diese hat sich im konkreten tatbestandsmässigen Erfolg realisiert.

- (1) Ziehen mit dem Motorroller kausal für Sturz und Kopf- (Hirn-)verletzung?
 - rechtlich missbilligte Gefahr (+)
 - Kann Gefahr aber auch dem B zugerechnet werden?
 - Gefahrschaffung in seinem Verantwortungsbereich?
 - X tritt hier als eigenverantwortliches Opfer selbst gefährdend dazwischen
 - X hat durch eigenes Festhalten (und mögliches Loslassens) des Arms von B eigene Tatmacht



Tatbestand

4. Objektive Zurechnung

...Täter hat eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen und diese hat sich im konkreten tatbestandsmässigen Erfolg realisiert.

(2) Falsche Unfallschilderung kausal?

- Ist das Falschaussagen gegenüber einem Arzt rechtlich missbilligt?
- keine Rechtsnorm / kein Gebot zur Wahrheitspflicht gegenüber Arzt
- soweit rechtlich missbilligte Gefahr bejaht
- wie wirkt sich dann aber das Unterlassen des A auf Risikozusammenhang für B aus?
- A tritt hier vollverantwortlich als Dritter dazwischen und begründet durch sein Unterlassen neue Gefahr
- Taterfolg liegt auch überwiegend im Verantwortungsbereich des A
- Verantwortung des B endet hier bereits mit Sicherstellen notärztlicher Hilfe für X



Fazit

Mangels objektiver Zurechnung der Tathandlungen des B hat er den Tatbestand der fahrlässigen Tötung gem. Art. 117 StGB durch sein Verhalten nicht erfüllt. Eine Strafbarkeit für B entfällt somit.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Ende

Vielen Dank und

Frohe Weihnachten!